

Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 15. Dezember 2022 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 28.11.2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (nachfolgend Verwaltungsgebührensatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand und Bemessungsgrundlagen
- § 2 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide
- § 3 Gebührenbefreiung, bare Auslagen
- § 4 Ermäßigung, Verzicht auf die Erhebung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Gebührentarif
- § 7 Fälligkeit und Zahlung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 – Gegenstand der Bemessungsgrundlagen

- (1) Für Leistungen des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (WBH) in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Sieht der Gebührentarif Mindest- oder Höchstsätze vor, so wird im Einzelfall die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle Euro abgerundet festgesetzt.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwands 10 – 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei Erbringung der Leistungen zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr auf volle Euro abgerundet.

§ 3 – Gebührenbefreiung, bare Auslagen

Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei (§ 5 Abs. 5 KAG NRW). Die Anforderung der baren Auslagen bestimmt sich nach § 5 Abs. 7 KAG NRW.

§ 4 – Ermäßigung, Verzicht auf die Erhebung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn und soweit die Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, unbillig wäre.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren und Auslagen können nach den für öffentliche Abgaben bestehenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung oder Amtshandlung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Schuldner derselben Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 6 – Gebührentarif

Ziffer	Gebührenposition	Gebühr
1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Art und Arbeitsaufwand.	
	Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde:	
	a) Techniker / Sachbearbeiter Verwaltung	35,50 €
	b) Ingenieur	46,00 €
2	Abschriften, Auszüge, Ablichtungen und Vervielfältigungen	
	a) Abschriften und Auszüge für jede angefangene DIN A4-Seite	0,70 €
	b) Durchschriften von Abschriften und Auszügen, die hiermit in einem Arbeitsgang hergestellt werden, für jede angefangene DIN A4-Seite	0,50 €
	c) Ablichtungen	
	- bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,70 €
	- bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,00 €
	- bis zum Format DIN A 2 je Seite	15,00 €
	- bis zum Format DIN A 1 je Seite	20,00 €
	- bis zum Format DIN A 0 je Seite	30,00 €
3	Beglaubigung	
	a) von Unterschriften und Handzeichen	1,50 €
	b) von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Ablichtungen und Vervielfältigungen für jede Seite	2,50 €
	- Bei Beglaubigungen, die nur mit geringem Arbeitsaufwand verbunden sind, kann die Gebühr ermäßigt werden auf	1,50 €
	- Bei Beglaubigungen, die mit besonderem Arbeits- oder Zeitaufwand verbunden sind, kann die Gebühr erhöht werden auf	6,00 €
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung durch Arbeitskräfte des WBH gewünscht wird, für jede angefangene Seite	2,00 €

5	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke im Inland, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.	5,00 €
6	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind, höchstens aber	1,50 10% des angemahnten Betrages
7	Auszug aus einem Kanalbestandsplan des WBH als Farbausdruck oder in digitaler Form werden folgende Gebühren erhoben (Bei der Abgabe von Auszügen in digitaler Form beziehen sich die hier angegebenen Formate auf die Papierfläche, die bei einem Plot bedruckt würde) a) bis zum Format DIN A 4 je Seite b) bis zum Format DIN A 3 je Seite c) bis zum Format DIN A 2 je Seite d) bis zum Format DIN A 1 je Seite e) bis zum Format DIN A 0 je Seite f) für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	20,00 € 23,00 € 50,00 € 60,00 € 70,00 € 50 % der Gebühr
8	Erlaubnis für die Benutzung der Entwässerungsanlagen des WBH je angefangene 500,00 € Herstellungskosten, mindestens jedoch	15,00 € 60,00 €
9	Verlängerung der Geltungsdauer der Benutzungserlaubnis, mindestens jedoch	20 % der Gebühr nach Ziffer 8 30,00 €
10	Entwässerungsmitteilung je angefangene halbe Stunde	30,00 €

§ 7 – Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens jedoch mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit zu zahlen. Die Gebühr wird, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird, durch separaten Bescheid festgesetzt.
- (2) Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen SEH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. Mai 2006 außer Kraft.